

Schulleitung

Sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen erhalten Sie zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich nachfolgende Informationen:

1. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Corona-Virus (Sars-CoV-2) führt zu einer Infektionskrankheit (Covid-19), die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auslösen kann. Die Anordnung derartiger Maßnahmen ist den Gesundheitsämtern vorbehalten. Schulen können unmittelbar betroffen sein, weil die zuständigen Gesundheitsbehörden gemäß §§ 28, 33 Infektionsschutzgesetz die Befugnis zur Schließung von sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen haben.

Eine solche Schließung gilt grundsätzlich nicht nur für die zu betreuenden Personen, sondern auch für alle dort Tätigen (z.B. Lehrkräfte, Sekretärinnen und Hausmeister).

Wenn Ihr Ausbildungsbetrieb von einer solchen Quarantäne-Maßnahme betroffen ist, dürfen Sie auch nicht die Schule besuchen. Bitte melden Sie sich in diesem Fall bei Ihrem/Ihrer Klassenlehrer/-in.

2. Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen

Die Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus liegt – wie ausgeführt - in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Das NRW-Gesundheitsministerium steht in ständigem Kontakt zur Bundesebene, zu anderen Bundesländern und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI).

Das RKI in Berlin beobachtet und bewertet die Lage stetig und ist bundesweit die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Corona-Virus. Von dort aus werden Maßnahmen bundesweit koordiniert.

In der gegenwärtigen Situation kommen isolierte Maßnahmen der Schulleitung nicht in Betracht, weil keine konkrete, durch Hinweise belegte Gefahr droht.

3. Fernbleiben vom Unterricht

Sofern eine Schule nicht von den zuständigen Gesundheitsbehörden geschlossen wurde, besteht grundsätzlich Schulpflicht nach § 43 Absatz 1 SchulG. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen Sie oder – bei Minderjährigen - die Eltern unverzüglich den Klassenlehrer und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bitte treffen Sie die

Schulleitung

Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht zur Vermeidung einer Corona-Infektion nicht ohne Rücksprache mit einem Arzt.

4. Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen

Nach den Hinweisen des NRW-Gesundheitsministeriums sollen Menschen, die zurzeit grippeähnliche Symptome aufweisen, ihren Hausarzt beziehungsweise eine Notarztpraxis kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Wegen der Ansteckungsgefahr soll die Kontaktaufnahme zunächst telefonisch erfolgen.

Die Stadt Düsseldorf hat unter der Nummer 0211 8996090 ein Infotelefon eingerichtet. Unter dieser Nummer klärt geschultes Personal ab, ob der Verdacht sich angesteckt zu haben, begründet ist.

Unter der Adresse <https://www.duesseldorf.de/leben-in-duesseldorf/informationen-zum-coronavirus/videobotschaft-des-oberbuergemeisters/?L=0> finden Sie eine Videobotschaft des Oberbürgermeisters zum Umgang mit dem Corona-Virus.



5. Informationen zum Corona-Virus, Bürgertelefon

Das NRW-Gesundheitsministerium hat darüber hinaus ein Bürgertelefon zum Corona-Virus unter der Nummer (0211) 855 47 74 geschaltet.

6. Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich verweisen wir noch einmal auf die Informationsangebote des RKI und der Gesundheitsbehörden.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/400-Handhygiene/index.html>

7. Durchführung von Schulfahrten in Risikogebiete

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich (Richtlinien für Schulfahrten – BASS 14 – 12 Nr. 2).

Die Entscheidung über eine Absage einer Klassenfahrt liegt in der Verantwortung der Schulleitung; sie handelt in Absprache mit den Lehrkräften, die die Klasse begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

B. Heithorst

Schulleiterin